



## VERORDNUNG

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Schnifis vom 04.07.2019 wird gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 und Abs. 2 lit. a StVO 1960 i.d.g.F., im Interesse der Sicherheit des Verkehrs, insbesondere der Fußgänger und Radfahrer und zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen zum Schutz der Bevölkerung verordnet:

### I.

Das Fahren mit Fahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht 12 t überschreitet, ist auf der Alte Landstraße über die Vermülsbachbrücke in beide Fahrtrichtungen verboten.

### II.

Diese Verordnung ist durch das Aufstellen der Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 1 „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ mit Gewichtsangabe „12 t“ kundzumachen.

### IV.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen in Kraft.

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch  
Schloßgraben 1  
6800 Feldkirch
2. Polizeiinspektion Satteins  
Frastanzerstraße 23  
6822 Satteins

An der Amtstafel	
angeschlagen am	11.07.2019
abgenommen am	

**Der Bürgermeister**  
**Ing. Anton Mähr**

